



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

09. März 2022

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen vom 10.02.2022

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen vom 10.02.2022

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 10.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom gleichen Tage, die mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 geändert und bis zum 09.03.2022 verlängert wurde, wird wie folgt geändert:

Ziffer I.2. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern, bzw. dort wo der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV kraft Gesetzes einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sammlungsteilnehmern und ggf. auch gegenüber Publikumsverkehr nicht gewahrt wird bzw. werden kann, sind die Teilnehmer zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet.“

In Ziffer II. wird im letzten Satz die Angabe „mit Ablauf des 09.03.2022“ durch die Angabe „mit Ablauf des 19.03.2022“ ersetzt.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 09.03.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Donau-Ries als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries auf der landkreiseigenen Internetseite unter www.landkreis-donau-ries.de/formulare eingesehen werden.

Begründung:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wurden für die im Stadtbereich von Nördlingen regelmäßig an den Montagen und Freitagen stattfindenden „Corona-Spaziergänge“ Beschränkungen, insb. die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer (FFP2-)Maske aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet. Mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 wurde die Allgemeinverfügung bzgl. der Maskenpflicht konkretisiert und ihre Geltungsdauer bis zum 09.03.2022 verlängert.

Nachdem sich der Zulauf zu den „Spaziergängen“ zuletzt weiter reduziert hat und aufgrund der geringeren Teilnehmerzahlen der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sammlungsteilnehmern auch in der Innenstadt von Nördlingen grds. eingehalten werden kann, sowie aufgrund der insgesamt im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung deutlich gesunkenen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries, kann von der Anordnung einer Pflicht zum durchgängigen Tragen einer (FFP2-)Maske Abstand genommen und diese auf Situationen beschränkt werden, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden kann. Im Übrigen bestehen die Gründe für die in

der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 angeordneten Beschränkungen jedoch weiterhin fort, so dass die Allgemeinverfügung bis zum Ablauf der gegenwärtig bis einschließlich 19.03.2022 gültigen 15. BayIfSMV zu verlängern war.

II.

Bezüglich der Zuständigkeit, der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie der Begründung der einzelnen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus werden die Verlängerung sowie die Änderung der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Aufgrund der weiter rückläufigen Teilnehmerzahlen der „Spaziergänge“ und der insgesamt niedrigeren 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries erscheinen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt unter infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewisse Lockerungen in Bezug auf die Maskenpflicht vertretbar. Sofern der gesetzlich in § 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV vorgegebene Mindestabstand zwischen den Teilnehmern eingehalten wird, bedarf es unter freiem Himmel keiner zusätzlichen generellen Maskenpflicht. Diese wurde bisher vor allem aus dem Grund für erforderlich erachtet, dass der Schutzabstand wegen sehr hoher Teilnehmerzahlen bei zugleich teils beengten räumlichen Verhältnissen in der Innenstadt von Nördlingen faktisch nicht durchgängig einhaltbar war. Diese Situation hat sich insofern verändert, dass aufgrund inzwischen deutlich geringerer Teilnehmerzahlen die Einhaltung des Mindestabstands grds. als möglich erscheint, so dass es auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ausreichend angesehen wird, die Maskenpflicht nur noch dort ersatzweise anzuordnen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Die „Spaziergänger“ haben es damit durch ihr Verhalten selbst in der Hand, ob das Tragen einer Maske erforderlich wird oder nicht. Für ein gänzliches Absehen von der Maskenpflicht sind demgegenüber die Infektionszahlen im Landkreis sowie in Bayern insgesamt jedoch nach wie vor zu hoch. Aus diesem und den in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen bereits mehrfach ausgeführten Gründen müssen auch die übrigen Beschränkungen vorläufig befristet bis zum Ablauf der aktuell gültigen 15. BayIfSMV noch weiter aufrechterhalten werden. Nach dem 19.03.2022 wird sich zeigen, ob und inwieweit aufgrund weiterer Lockerungen noch Bedarf für derartige Beschränkungen besteht. Je nach Verhalten der „Spaziergänger“ und Entwicklung der pandemischen Lage kommt jedoch auch eine erneute Anordnung einer generellen Maskenpflicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat

